

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 05.10.2023**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechts- regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die ARK-Baden hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2023 im Rahmen einer Änderung der AR-M die Einführung eines Vertretungszuschlags für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen beschlossen. Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

1. Hintergrund

Seit dem 1. April 2020 gibt es in der AVR-DD und in der AR-AVR (AVR-Baden) eine Regelung zu Vertretungszuschlägen für eine Vertretungsbereitschaft sowie für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten zur Vertretung von anderen Mitarbeitenden. Seit diesem Zeitpunkt gibt es Überlegungen, eine gleiche oder zumindest vergleichbare Regelung auch für den Anwendungsbereich der AR-M zu treffen.

Die ARK hat sich dieser Thematik jetzt angenommen und für die AR-M ebenfalls eine Zulagen-Regelung für das Holen aus dem Frei beschlossen. Durch die beschlossene Änderung der AR-M wurde die Regelung eines Vertretungszuschlags für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers in die AR-M aufgenommen (§ 4 Nr. 8 Absatz 4 Zu § 8 TVöD AR-M). Damit wurde ein Teil der Regelung aus der AVR-DD/AVR-Baden in die AR-M übernommen.

2. Inhalt

Die Regelung in § 4 Nr. 8 Absatz 4 Ziffer 1 Zu § 8 wurde wortgleich dem § 20b Absatz 2 AVR-DD entnommen. Den Vertretungszuschlag erhalten Mitarbeitende für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers. Der Vertretungszuschlag beträgt 60 Euro. Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

3. Text der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 4. Oktober 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 1. Februar 2023 (GVBl. 2023 S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 8 Zu § 8 TVöD – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Ergänzend zu § 8 TVöD gilt:

1. Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Zuschlag von 60 € (Vertretungszuschlag). Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

2. Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden; eine Abweichung von dem Vertretungszuschlag ist nur zugunsten der Mitarbeitenden möglich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. November 2023 in Kraft.